



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.11.2022 – Auszug aus Drucksache 18/25364 –

Frage Nummer 49

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Dr. Martin
Runge**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie in der Verlängerung der Betriebszeiten des Jagdparcours Oberbayern, Ostermoos 1 in 82285 Hattenhofen, vertreten durch die Jagdparcours Oberbayern Verwaltungs GmbH, Pfaffenhofen, von bis dato Mittwoch und Donnerstag 10.00 bis 18.00 Uhr sowie Samstag 09.00 bis 16.00 Uhr auf Dienstag bis Freitag jeweils 09.00 bis 18.00 Uhr und Samstag von 09.00 bis 16.00 Uhr, also von wöchentlich 23 Stunden auf 43 Stunden, was annähernd einer Verdoppelung der Betriebszeiten entspricht, nur eine „unwesentliche Änderung“, „die (...) keiner Genehmigung bedarf“, so wie dies das Landratsamt Fürstenfeldbruck dem Betreiber der Anlage mit Schreiben vom 13. Oktober 2022 kundgetan hat, sieht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Schießstand Hattenhofen ist seit 01.05.1972 (Flintenschießstände), am 01.01.1978 erweitert um Kugelstände, in Betrieb. Am 22.07.1981 wurde die Anlage als Schießstand nach § 67 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) angezeigt. Die Anlage unterliegt seitdem der Nummer 10.18 des Anhangs 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV). Im Rahmen der Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG wurden dem Landratsamt Fürstenfeldbruck mittels Beiblatt die Öffnungszeiten der Anlagen nachrichtlich mitgeteilt. Ein Anlass, Schießzeiten per Verwaltungsakt verbindlich festzulegen, bestand zum damaligen Zeitpunkt nicht. Insofern konnte die Schießanlage zum damaligen Zeitpunkt, sofern die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt sind, ohne Betriebszeiteinschränkungen betrieben werden. Diese Anforderung ist aus Sicht des Lärmschutzes erfüllt, wenn die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung sicher eingehalten sind. Vom Betreiber wurde hierzu eine gutachterliche Prognoseberechnung der Schießlärmimmissionen vom 30.04.2021 vorgelegt, die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte bei einer maximalen Schusszahl von 3 700 Schuss pro Tag prognostiziert. Bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hat die zuständige Behörde keinen Ermessensspielraum. Vielmehr hat sie die Genehmigung zu erteilen, wenn die materiellen Anforderungen eingehalten sind. Dies wurde vom Anlagenbetreiber rechtlich eingefordert, indem er gegen den Bescheid des Landratsamts Fürstenfeldbruck vom 30.04.2021 mit einer maximal zulässigen Schusszahl von 2 200 Schuss gerichtlich vorgegangen ist.

Im vorliegenden Fall handelt es sich im Vergleich zum Bescheid vom 10.03.2022 zwar um eine Verlängerung der Betriebszeiten, was im Regelfall bei Schießanlagen auch eine wesentliche Änderung darstellen würde. Allerdings ist hier durch die Begrenzung der Schusszahlen per gutachterlicher Prognose belegt, dass keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu erwarten ist. Der Beurteilungszeitraum der TA Lärm bezieht sich tagsüber auf den Zeitraum von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr. Demnach ist der Betrieb an allen (auch weiteren) Wochentagen zulässig, wenn in dem genannten Beurteilungszeitraum mittels der maximalen täglichen Schusszahl, entsprechend der Aufteilung auf die Schießstände, gemäß Bescheid, die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Da im Rahmen der mit Schreiben vom 28.09.2022 durch den Betreiber angezeigten Betriebszeiten weiterhin auch keine Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit nach Nr. 6.5 der TA Lärm umfasst sind, kommt es bei gleichbleibender Schusszahl, trotz Ausdehnung der Betriebszeiten, weiterhin zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm – auch wenn sich die potenzielle Belästigung über einen längeren Zeitraum erstreckt. Die Entscheidung des Landratsamtes Fürstfeldbruck, dass es sich um keine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG handelt, ist daher nicht zu beanstanden.